



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

17. Februar – 7. März 2025

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf X
[@EUCourtPress](#) bzw.
[@CourUEPresse](#) oder
auf [LinkedIn](#)

Datenschutzhinweis

Die Woche vom 17. bis 21. Februar 2025 ist an sich sitzungsfrei.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Dienstag, 25. Februar 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-233/23 Alphabet u. a.

Fehlende Kompatibilität von Apps – Missbrauch einer beherrschenden Stellung

Google bietet die App Android Auto an, mit der man über einen im Fahrzeug integrierten Bildschirm auf bestimmte Apps auf seinem Smartphone zugreifen kann.

Enel X ersuchte Google, die Nutzung der von Enel X entwickelten App JuicePass auf Android Auto zu ermöglichen. Google lehnte das ab. Die App JuicePass bietet verschiedene Funktionen für das Laden von Elektrofahrzeugen, etwa für die Suche und Buchung von Ladestationen. Enel X ist ein Tochterunternehmen der Enel-Gruppe, die mehr als 60 % der Ladestationen für Elektrofahrzeuge in Italien betreibt.

Enel X machte gegenüber der italienischen Wettbewerbsbehörde geltend,

dass Google mit seiner Weigerung seine beherrschende Stellung missbrauche. Die Wettbewerbsbehörde teilte diese Ansicht. Sie verpflichtete Google, bestimmte Maßnahmen für die Herstellung der Kompatibilität der beiden Apps zu ergreifen und verhängte gegen Google eine Geldbuße von 102 Mio. Euro.

Der von Google angerufene italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, wann in der Verweigerung des Zugangs zu einem bestimmten Erzeugnis oder einer bestimmten Dienstleistung ein Missbrauch einer beherrschenden Stellung liegt.

Generalanwältin Medina hat in ihren Schlussanträgen vom 5. September 2024 die Ansicht vertreten, dass die Weigerung von Google, Dritten Zugang zur Plattform Android Auto zu gewähren, möglicherweise gegen das Wettbewerbsrecht verstoße (siehe Pressemitteilung [Nr. 132/24](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Dienstag, 25. Februar 2025

9.00 Uhr!

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-146/23 Sąd Rejonowy w Białymstoku und C-374/23 Adoreikė

Bezüge von Richtern

Ein polnischer und zwei litauische Richter beanstanden die Höhe der Bezüge von Richtern vor einem polnischen bzw. litauischen Gericht. Die beiden Gerichte ersuchen den Gerichtshof um eine Bewertung der Rolle der Legislative und der Exekutive bei der Festlegung der Bezüge von Richtern und bei deren etwaiger Kürzung. Ferner möchten sie wissen, ob sich aus dem EU-Recht (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV) relevante Kriterien ableiten lassen, nach denen sich diese Festlegung richtet.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Juni 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass das EU-Recht (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV)

dem Erlass von Rechtsvorschriften zur Kürzung der Bezüge von Richtern durch die Legislative und/oder die Exekutive der Mitgliedstaaten, einschließlich im Wege von nach nationalem Recht ausverhandelten Tarifverträgen, nicht entgegenstehe.

Die Mitgliedstaaten müssten einen rechtlichen Rahmen festlegen, damit die Bezüge von Richtern festgesetzt werden können und mit dem die richterliche Unabhängigkeit dadurch geschützt werden soll, dass die Höhe der Bezüge von Richtern der Bedeutung ihrer Funktionen entspricht.

Jede nationale Rechtsvorschrift zur Kürzung der Bezüge von Richtern müsse die Gründe hierfür klar darlegen. Daraus folgende Kürzungen der Bezüge von Richtern müssten vorübergehend sein. Ihr Ausmaß und ihre Dauer müssten auf die Ernsthaftigkeit und das Fortbestehen der Umstände, die ihren Erlass rechtfertigten, zugeschnitten sein und sich diesen entsprechend entwickeln. Keinesfalls dürften solche Kürzungen der Bezüge auf eine Benachteiligung der Richterschaft abzielen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live **gestreamt**.

[Weitere Informationen C-146/23](#)

[Weitere Informationen C-374/23](#)

Dienstag, 25. Februar 2025

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-758/24 Alace und C-759/24 Canpelli

Sichere Drittländer

Ein Gericht aus Rom hat darüber zu entscheiden, ob die Asylanträge von zwei Bangladeschern zu Recht im Schnellverfahren an der Grenze als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurden, weil sie aus einem sicheren Drittland kämen.

Die Betroffenen waren zunächst in ein Lager nach Albanien gebracht worden, befinden sich derzeit jedoch in Italien.

Das italienische Gericht hat Zweifel, ob das Gesetzesdekret vom 23. Oktober 2024, das die italienische Regierung im Anschluss an das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2024 betreffend den Begriff „sicherer Drittstaat“ (C-406/22, Pressemitteilung [Nr. 162/24](#)) erließ, mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Mit dem Gesetzesdekret, das vom italienischen Parlament noch in ein Gesetz umgewandelt werden muss, bestimmte die Regierung selbst, welche Drittländer als sicher gelten, darunter Bangladesch.

Das italienische Gericht möchte erstens wissen, ob der Gesetzgeber die Liste der sicheren Drittstaaten selbst festlegen kann, oder nur die dafür anzuwendenden Kriterien und Informationsquellen. Zweitens möchte es wissen, ob der Gesetzgeber, wenn er die Liste selbst festlegen kann, zumindest die verwendeten Informationsquellen angeben muss. Drittens möchte es wissen, ob Gerichte bei der Kontrolle der Rechtmäßigkeit eines Schnellverfahrens an der Grenze ihre eigenen Quellen verwenden können. Viertens möchte es wissen, ob ein Drittland als sicher eingestuft werden darf, obwohl es für bestimmte Kategorien von Personen nicht sicher ist.

Diese beiden Rechtssachen werden beschleunigt behandelt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-758/24](#)

[Weitere Informationen C-759/24](#)

Donnerstag, 27. Februar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-517/23 Apothekerkammer Nordrhein

Rabattwerbung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln

Die niederländische Versandapotheke DocMorris verlangt vor den deutschen Gerichten von der Apothekerkammer Nordrhein Schadensersatz in Höhe von über 18 Mio. Euro.

Die Apothekerkammer hatte zwischen 2013 und 2015 im Zusammenhang mit Rabattaktionen von DocMorris für verschreibungspflichtige Arzneimittel einstweilige Verfügungen und hohe Ordnungsgelder gegen DocMorris erwirkt.

DocMorris macht geltend, dass diese einstweiligen Verfügungen und Ordnungsgelder von Anfang an ungerechtfertigt gewesen seien. Dafür beruft sich DocMorris auf das EuGH-Urteil Deutsche Parkinson Vereinigung, wonach die deutsche Preisbindung bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln gegen das Unionsrecht verstößt (siehe Pressemitteilung [Nr. 113/16](#)).

Der Bundesgerichtshof (BGH) ist der Ansicht, dass angesichts jenes Urteils die im deutschen Arzneimittelgesetz vorgesehene Preisbindung nicht zu Lasten von DocMorris berücksichtigt werden dürfe.

Drei der fünf streitigen Werbemaßnahmen von DocMorris verstießen jedoch gegen die deutschen Vorschriften über Arzneimittelwerbung (Heilmittelwerbegesetz), so dass ein Schadensersatzanspruch von DocMorris insoweit an sich zu verneinen sei. Der BGH möchte vom EuGH wissen, ob die Annahme solcher Verstöße mit der Richtlinie 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel vereinbar ist.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Oktober 2024 die Ansicht vertreten, dass Rabattaktionen einer Apotheke, bei denen den Kunden beim Erwerb von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln ein Vorteil in Form eines sofortigen Barrabatts, eines Gutscheins über einen bestimmten Geldbetrag oder einer prozentualen Ermäßigung für den nachfolgenden Erwerb weiterer Produkte (nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel oder nicht verschreibungspflichtige Gesundheits- oder Schönheitsprodukte) angeboten wird, keine „Werbung für Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie darstellten.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-203/22

Dun & Bradstreet Austria

Auskunftsanspruch bei automationsunterstützter Bonitätsbeurteilung

Ein Mobilfunkbetreiber in Österreich lehnte den Abschluss bzw. die Verlängerung eines Mobilfunkvertrags mit einer Kundin mit der Begründung ab, dass sie keine ausreichende Bonität aufweise. Dafür stützte sich der Mobilfunkbetreiber auf eine Bonitätsbeurteilung, welche die Wirtschaftsauskunftei Bisnode Austria (jetzt Dun & Bradstreet Austria) automationsunterstützt vorgenommen hatte.

Auf Antrag der Kundin hin verpflichtete die österreichische Datenschutzbehörde Bisnode Austria zur Bekanntgabe aussagekräftiger Informationen über die involvierte Logik der automatisierten Entscheidungsfindung.

Bisnode Austria ist der Ansicht, dass der der Verarbeitung zugrundeliegende Algorithmus ein schutzwürdiges Betriebsgeheimnis sei. Ihre Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht blieb jedoch ohne Erfolg: Das Bundesverwaltungsgericht trug Bisnode Austria auf, der Kundin binnen zwei Wochen aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik zur Verfügung zu stellen, oder ausreichend zu begründen, weshalb sie diese Auskunft nicht erteilen könne.

Das Verwaltungsgericht Wien ist mit einem Verfahren betreffend die Vollstreckung des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts befasst. Es ersucht den Gerichtshof um Klärung, in welchem Umfang nach der Datenschutz-Grundverordnung Auskunft zu automationsunterstütztem Profiling bei der Bonitätsbewertung von Personen zu gewähren ist und welche Auskunftspflichten einen Verantwortlichen zusätzlich zur bloßen Bekanntgabe der involvierten Logik treffen.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 12. September 2024 u.a. die Ansicht vertreten, dass der betroffenen Person präzise und leicht verständliche Informationen über die verwendete Methode und die verwendeten Kriterien mitgeteilt werden müssen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-674/23 AEON NEPREMIČNINE u. a.

Deckelung von Maklergebühren

Das slowenische Immobilienvermittlungsgesetz begrenzt die Vergütung für Vermittlungsdienste beim Kauf oder Verkauf bzw. bei der Vermietung von Immobilien auf 4 % des Vertragspreises (Kauf- oder Verkauf) bzw. des Vertragswertes (Vermietung). Als Vertragswert bei Vermietung gilt das Produkt aus der Höhe der monatlichen Miete und der Anzahl der Monate, für die die Immobilie vermietet wird; die Vergütung darf jedoch eine Monatsmiete nicht übersteigen.

Das slowenische Verfassungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche Regelung mit dem Unionsrecht vereinbar ist, und zwar mit dem in der EU-Grundrechte-Charta garantierten Eigentumsrecht sowie der Richtlinie 2006/123 über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-59/23 P Österreich / Kommission (Kernkraftwerk Paks II)

Ungarische Beihilfen für Kernkraftwerk Paks II

Mit Beschluss vom 6. März 2017 genehmigte die EU-Kommission Beihilfen Ungarns für zwei neue Kernreaktoren am Standort Paks. Die beiden neuen Reaktoren sollen die vier vorhandenen schrittweise ersetzen (siehe auch

Pressemitteilung der Kommission [IP/17/464](#)).

Österreich hat die Genehmigung der Kommission vor dem Gericht der EU angefochten, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht wies die Klage mit Urteil vom 30. November 2022 ab (siehe Pressemitteilung [Nr. 192/22](#)).

Österreich verfolgt sein Anliegen weiter im Wege eines Rechtsmittels vor dem Gerichtshof.

Es macht geltend, dass die Direktvergabe des Bauauftrags unzulässig war. Dieser Verstoß gegen das Vergaberecht mache die beihilferechtliche Genehmigung rechtswidrig. Die Beihilfe sei außerdem unverhältnismäßig, verzerre übermäßig den Wettbewerb und schaffe eine marktbeherrschende Stellung. Außerdem habe die Kommission die Höhe der Beihilfe nicht hinreichend bestimmt.

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-271/23 Kommission / Ungarn (Neueinstufung von Cannabis)

Abstimmung in der UN-Suchtstoffkommission über die Neueinstufung von Cannabis

Mit Beschluss vom 23. November 2020 legte der Rat der EU den Standpunkt fest, den die auf der 63. Tagung der UN-Suchtstoffkommission stimmberechtigten EU-Mitgliedstaaten im Hinblick auf Änderungen des UN-Suchtstoff-Übereinkommens und des UN-Übereinkommens über psychotrope Stoffe in Bezug auf Cannabis und Cannabis-verbundene Stoffe einvernehmlich im Interesse der EU vertreten sollten.

Da Ungarn auf der Tagung der UN-Suchtstoffkommission am 2. Dezember 2020 entgegen diesem verbindlichen Standpunkt der EU abgestimmt habe,

hat die EU-Kommission vor dem Gerichtshof eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/742](#)).

Generalanwältin Medina legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-134/24 Tomann

Massenentlassungen

Nach der bisherigen Rechtsprechung des Zweiten und des Sechsten Senats des deutschen Bundesarbeitsgerichts (BAG) sind im Rahmen von Massenentlassungen erklärte Kündigungen unwirksam, wenn der Arbeitgeber es versäumt hat, die geplante Massenentlassung zuvor der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen.

Der Sechste Senat möchte seine diesbezügliche Rechtsprechung jedoch dahin gehend ändern, dass ein solcher Verstoß gegen die Anzeigepflicht nicht mehr zur Nichtigkeit der Kündigung führt. Denn die Anzeigepflicht diene nicht dazu, die Kündigung zu verhindern, sondern solle es lediglich der Arbeitsverwaltung ermöglichen, sich auf die durch die wirksame Kündigung einer größeren Anzahl von Arbeitnehmern eintretende sozio-ökonomische Belastung des örtlichen Arbeitsmarkts einzustellen und insoweit nach Lösungen zu suchen.

Da ein Senat des BAG nur dann von der Rechtsprechung eines anderen Senats abweichen kann, wenn dieser auf Anfrage hin seine Rechtsprechung aufgibt, oder der Große Senat des BAG in diesem Sinne entscheidet, hat der Sechste Senat beim Zweiten Senat eine solche Anfrage gestellt.

Der Zweite Senat hat seinerseits beschlossen, zunächst dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen zur Richtlinie über Massenentlassungen vorzulegen,

insbesondere zu der mit der Anzeige verbundenen Entlassungssperre.

Generalanwalt Norkus legt heute seine Schlussanträge vor. Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 27. Februar 2025

Mündliche Verhandlung vor dem **Gericht** in der Rechtssache T-1031/23 Kaili / Parlament

[Zugang zu Dokumenten](#)

Frau Eva Kaili beanstandet vor dem Gericht der EU die Ablehnung des Vizepräsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. Juli 2023, Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Unregelmäßigkeiten bei der Verwaltung der Vergütungen für akkreditierte parlamentarische Assistenten durch die Mitglieder des Parlaments betreffen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 4. März 2025

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-767/23 Remling

[Vorlagepflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte](#)

Ein Ausländer macht vor den niederländischen Gerichten geltend, ihm stehe ein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe des EuGH-Urteils Chavez-Vilchez zu. Danach kann ein Staatsangehöriger eines Nicht-EU-Landes als Elternteil eines minderjährigen Kindes, das die Unionsbürgerschaft besitzt, unter bestimmten Umständen ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht in der EU geltend

machen (siehe Pressemitteilung [Nr. 48/47](#)).

Der Betroffene ist der Ansicht, dass der EuGH um Vorabentscheidung darüber ersucht werden müsse, wie bei diesem Aufenthaltsrecht die Beweislast verteilt sei.

Der in letzter Instanz entscheidende Staatsrat ist jedoch der Ansicht, dass die vom Betroffenen aufgeworfene unionsrechtliche Frage durch die Rechtsprechung des EuGH hinreichend geklärt sei. Somit liege eine der drei Ausnahmen von der grundsätzlichen Pflicht letztinstanzlich entscheidender Gerichte vor, den EuGH um Vorabentscheidung zu ersuchen.

Der Staatsrat möchte von der im niederländischen Ausländerrecht vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, den Fall mit einer Entscheidung mit abgekürzter Begründung zu erledigen, ohne zu begründen, weshalb er dem EuGH keine Fragen zur Vorabentscheidung vorlegt.

Da er jedoch Zweifel hat, ob das mit dem Unionsrecht vereinbar ist (insbesondere mit dem EuGH-Urteil *Consorzio Italian Management*, [C-561/19](#), Randnr. 51; siehe auch Press release [No 175/21](#)), hat er den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt. Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia zeitversetzt [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Mittwoch, 5. März 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-313/24 *Opera Laboratori Fiorentini*

Tragweite der restriktiven Maßnahmen gegen Russland und dort ansässige Personen

Ein erfolgloser Bieter beanstandet vor den italienischen Gerichten die Vergabe einer 10-Jahres-Konzession für den Betrieb einer Cafeteria in den Uffizien in Florenz an ein anderes italienisches Unternehmen.

Er macht geltend, dass diese Vergabe gegen die restriktiven Maßnahmen

verstoße, die die EU gegen Russland und dort ansässige Personen im Zusammenhang mit dem Ukraine Konflikt erlassen habe. Zwei der drei Vorstandsmitglieder des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten habe, seien nämlich russische Staatsangehörige, wobei einer von ihnen auch die italienische Muttergesellschaft des Unternehmens leite.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die restriktiven Maßnahmen dem streitigen Zuschlag entgegenstehen.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. März 2025

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen C-149/23 Kommission / Deutschland, C-150/23 Kommission / Luxemburg, C-152/23 Kommission / Tschechische Republik, C-154/23 Kommission / Estland und C-155/23 Kommission / Ungarn (Richtlinie über Hinweisgeber)

Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebern – Finanzielle Sanktionen

Die Kommission hat Deutschland, Luxemburg, die Tschechische Republik, Estland und Ungarn vor dem Gerichtshof verklagt, weil sie die Richtlinie 2019/1937 zum Schutz von Hinweisgebern nicht umgesetzt oder jedenfalls die Umsetzungsvorschriften der Kommission nicht mitgeteilt hätten. Die Umsetzungsfrist sei am 17. Dezember 2021 abgelaufen (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/703](#)).

Neben dem Antrag auf Feststellung eines solchen Verstoßes hat die Kommission beantragt, finanzielle Sanktionen gegen diese Mitgliedstaaten zu verhängen.

Gegen Deutschland sei ein Pauschalbetrag von mindestens 17,2 Mio. Euro sowie, falls der Verstoß am Tag der Urteilsverkündung noch fort dauern sollte, ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von über 240 000 Euro zu verhängen. Gegen Luxemburg sei ein Pauschalbetrag von mindestens 252 000 Euro zu verhängen sowie, falls der Verstoß am Tag der Urteilsverkündung noch fort dauern sollte, ein tägliches Zwangsgeld in

Höhe von 3150 Euro. Ohne Schlussanträge.

Zu diesen Urteilen wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen C-149/23

Weitere Informationen C-150/23

Weitere Informationen C-152/23

Weitere Informationen C-154/23

Weitere Informationen C-155/23

Zur Erinnerung: Die Kommission hatte auch Polen verklagt. Mit Urteil vom 25. April 2024 ([C-147/23](#)) stellte der Gerichtshof einen Verstoß Polens fest und verhängte gegen Polen einen Pauschalbetrag in Höhe von 7 Mio. Euro sowie, für den Fall dass der Verstoß am Tag der Urteilsverkündung noch andauern sollte, ein tägliches Zwangsgeld in Höhe von 40 000 Euro.

Donnerstag, 6. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-20/24 Cymdek

Fluggastrechte

Zwei Pauschalreisende, deren Flug von Teneriffa nach Warschau über 22 Stunden Verspätung hatte, verlangen vor einem polnischen Gericht von der ausführenden Fluglinie eine Verspätungsentschädigung nach der EU-Fluggastrechteverordnung. Dafür legten sie Kopien ihrer Bordkarten vor.

Die Fluglinie macht geltend, dass die Bordkarten kein hinreichender Beleg dafür seien, dass die Betroffenen über eine bestätigte und bezahlte Buchung für den Flug verfügten. Außerdem hätten die Betroffenen die Pauschalreise von einem Unternehmen geschenkt bekommen, so dass sie kostenlos gereist seien. Die Voraussetzungen für Ansprüche nach der EU-Fluggastrechteverordnung seien daher nicht erfüllt.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Donnerstag, 6. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-647/21 D. K. und C-648/21 M. C. und M. F. (Entziehung von Rechtssachen)

Richterliche Unabhängigkeit – Polen

Nachdem eine Richterin an einem polnischen Regionalgericht u.a. die ordnungsgemäße Ernennung des Gerichtspräsidenten in Frage gestellt hatte, weil der Landesjustizrat daran beteiligt gewesen sei, entzog das Präsidialkollegium ihr 70 Fälle. Zudem versetzte der Präsident sie ohne ihr Einverständnis von einer Berufungs- in eine erstinstanzliche Abteilung für Strafsachen.

Die Richterin ist der Meinung, dass sie so daran gehindert werden sollte, in bestimmten Fällen, mit denen sie als Berufungsrichterin befasst war, zu prüfen, ob das Erfordernis eines zuvor durch Gesetz errichteten Gerichts erfüllt war. Die gegen sie gerichteten Maßnahmen verstießen gegen die Grundsätze der Unabsetzbarkeit der Richter und der richterlichen Unabhängigkeit.

In zwei Rechtssachen, die ihr entzogen wurden, möchte die Richterin vom Gerichtshof wissen, ob sie kraft Unionsrecht berechtigt bleibt, diese Rechtssachen zu entscheiden. Dafür verweist auf die Art und Weise der Berufung der Mitglieder des Präsidialkollegiums, ihre fehlende Zustimmung zur Entziehung der Rechtssachen und das Fehlen von Kriterien für diese Entziehung.

Generalanwalt Collins hat in seinen Schlussanträgen vom 11. April 2024 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht der nichteinvernehmlichen Versetzung von Richtern und dem willkürlichen und ungehinderten Entzug von Rechtssachen entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen 647/21

Weitere Informationen 648/21

Donnerstag, 6. März 2025

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-315/23 Kommission / Kroatien (Abfalldeponie von Biljane Donje II)

Illegale Abfalldeponie in Kroatien – Finanzielle Sanktionen

Mit Urteil vom 2. Mai 2019 stellte der Gerichtshof auf eine erste Klage der Kommission hin u.a. fest, dass Kroatien gegen die Abfallrichtlinie 2008/98 verstoßen hat, da es nicht sichergestellt habe, dass die Bewirtschaftung des in Biljane Donje abgelagerten Abfalls ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Schädigung der Umwelt erfolgt ([C-250/18](#)); zu der Klage siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/18/1448](#)).

Da sie der Ansicht ist, dass Kroatien die festgestellten Verstöße nicht abgestellt habe und somit dem Urteil des Gerichtshofs nicht nachgekommen sei, hat die Kommission den Gerichtshof erneut angerufen und die Verhängung finanzieller Sanktionen gegen Kroatien beantragt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/23/502](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung**. Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia live [gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. März 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-623/22 SD / EMA

Zugang zu Dokumenten zur Zulassung des Impfstoffs Comirnaty

Ein Antragsteller, der bei der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA)

vollständigen Zugang zu bestimmten Dokumenten zur bedingten Zulassung des Humanarzneimittels Comirnaty (Covid-19-mRNA-Impfstoff [Nukleosid-modifiziert]) beantragt hatte, beanstandet vor dem Gericht der EU, dass ihm dieser Zugang verwehrt wurde.

Der Zulassungsinhaber und ein Hersteller des Impfstoffs, zwei Unternehmen der BioNTech-Gruppe, sind dem Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung der Anträge der EMA beigetreten.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Donnerstag, 6. März 2025

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-348/23 Zalando / Kommission

Einstufung von Zalando als sehr große Online-Plattform

Mit Beschluss vom 25. April 2023 benannte die Kommission u.a. Zalando als sehr große Online-Plattform.

Zalando müsse daher innerhalb von vier Monaten allen neuen Verpflichtungen aus dem Gesetz über digitale Dienste (Digital Services Act, DSA) nachkommen. Damit sollten die Nutzer besser informiert, Minderjährige stärker geschützt, der Verbreitung illegaler Inhalte und von Desinformation entgegengewirkt und mehr Transparenz gewährleistet werden (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/23/2413](#)).

Zalando hat diesen Beschluss vor dem Gericht des EU angefochten. Das in Berlin ansässige Unternehmen macht u.a. geltend, dass es gar keine Online-Plattform sei, da es keine Drittinhalte bereitstelle. Durch den Verkauf seiner Artikel stelle es eigene Inhalte bereit. Die Inhalte von seinen Partnern habe es sich vollständig zu eigen gemacht. Selbst wenn das Unternehmen als Online-Plattform anzusehen wäre, erreiche es jedenfalls nicht die Schwelle von monatlich 45 Mio. aktiven Nutzern.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

